



ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

**Zusammensetzung der
Kreisstellenvorstände
der Ärztekammer Nordrhein
(Wahlperiode 1997/2001)**

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 29.05.1996 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellungen bekannt, die nach dem Ausscheiden von Mitgliedern eingetreten sind:

Kreisstelle Mettmann

Für Dr. med. Manfred Stephan - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 06 "Marburger Bund Mettmann" ist aufgrund des Wahlvorschlages

Dr. med. Ulrich Mairose
Am Wasserturm 58
42489 Wülfrath

in den Vorstand der Kreisstelle Mettmann der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Kreisstelle Mönchengladbach

Für Dr. med. Harald Scheele - Wahlvorschlag (Liste) Nr. 02 „Marburger Bund Mönchengladbach“ ist aufgrund des Wahlvorschlages

Dr. med. Christiane Ganz
Bergerstraße 121
41068 Mönchengladbach

in den Vorstand der Kreisstelle Mönchengladbach der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident*

Der Direktor des Landesverbandes Rheinland gibt bekannt:

**Psychiatrische Pflichtversorgung
- Alexianer-Krankenhaus, Köln Porz -**

Meine Verfügung vom 2. November 1993 -
Az. 84. 03-513-05/1 -

Zwischen dem Alexianer-Krankenhaus und dem Landschaftsverband Rheinland wurde mit der Neuregelung der Pflichtversorgung für den Stadtbezirk 2 der Stadt Köln unter anderem vereinbart, daß das Alexianer-Krankenhaus in Köln-Porz die Versorgung der Stadt Köln für die Patientengruppen der Krankenhausbehandlungsbedürftigen

- chronisch Suchtkranken sowie
- der geistig Behinderten
sicherstellt.

Zum Zeitpunkt der Vereinbarung fehlten innerhalb des Alexianer-Krankenhauses sowohl die strukturellen als auch die baulichen Voraussetzungen zur Übernahme dieser Schwerpunktaufgaben.

Da nunmehr die erforderlichen Maßnahmen abgeschlossen sind, übernimmt das Alexianer-Krankenhaus ab sofort die Pflichtversorgung für die genannten Patientengruppen aus der Stadt Köln.

*In Vertretung
Kukla*



**NORDRHEINISCHE
ÄRZTEVERSORGUNG**

**Rentenbemessungsgrundlage
für 1998**

Aufgrund der von der Kammerversammlung festgestellten Durchschnittsversicherungsabgabe von DM 18.900,00 und des von ihr beschlossenen Bemessungsmultiplikators für das Jahr 1998 von 4,138254 beträgt die Rentenbemessungsgrundlage für das Geschäftsjahr 1998 gemäß § 9 (2) der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung DM 78.213,00; sie ist also ca. 2 % höher als im Jahre 1997.

Die höheren Renten werden den Rentempfängern ab 01.01.1998 gezahlt.

*Prof. Dr. med. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident der Ärztekammer Nordrhein
und Vorsitzender des Verwaltungsausschusses
der Nordrheinischen Ärzteversorgung*

**Allgemeine Versorgungsabgaben
im Jahre 1998**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22.11.1997 den Geschäftsbericht der Nordrheinischen Ärzteversorgung für das Geschäftsjahr 1996 entgegengenommen und den Jah-